

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01332 vom 19. Februar 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-02-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2007.01332](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2007.01332)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01332 du 19 février 2009

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01332 del 19 febbraio 2009

## Erwägungen

### E. 1

1.1 Bei einer Verfügung über Versicherungsleistungen bildet grundsätzlich einzig die Leistung Gegenstand des Dispositivs. Die Beantwortung der Frage, welcher Gesundheitsschaden zur Invalidität geführt hat, dient demgegenüber in der Regel lediglich der Begründung der Leistungsverfügung. Sie könnte nur dann zum Dispositiv gehören, wenn und insoweit sie Gegenstand einer Feststellungsverfügung ist. Da in jedem Fall nur das Dispositiv anfechtbar ist, muss bei Anfechtung der Motive einer Leistungsverfügung im Einzelfall geprüft werden, ob damit nicht sinngemäss die Abänderung des Dispositivs beantragt wird. Sodann ist zu untersuchen, ob die Beschwerdeführerin allenfalls ein schutzwürdiges Interesse an der sofortigen Feststellung hinsichtlich des angefochtenen Verfügungsbestandteils hat (BGE 115 V 418 mit Hinweis).

1.2 Der Erlass einer Feststellungsverfügung setzt gemäss Art. 49 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) - analog zu Art. 25 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) - ein schützenswertes Interesse voraus, worunter rechtsprechungsgemäss ein rechtliches oder tatsächliches und aktuelles Interesse an der sofortigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses zu verstehen ist, dem keine erheblichen öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen, und welches nicht durch eine rechtsgestaltende Verfügung gewahrt werden kann (BGE 129 V 290 Erw. 2.1, 126 II 303 Erw. 2c, 121 V 317 Erw. 4a). Nach der zu Art. 25 Abs. 2 VwVG ergangenen, auch auf Art. 49 Abs. 2 ATSG anwendbaren Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts gilt das Erfordernis des schützenswerten Interesses auch für den Erlass von Feststellungsverfügungen, welche ein Hoheitssträger nicht auf Ersuchen, sondern von Amtes wegen (vgl. Art. 25 Abs. 1 VwVG) erlässt (BGE 130 V 391 Erw. 2.4).

1.3 Nach der Rechtsprechung ist ein Entscheid der IV-Stelle für die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge verbindlich, sofern die Vorsorgeeinrichtung durch Eröffnung der entsprechenden Verfügung in das invalidenversicherungsrechtliche Verfahren einbezogen wurde und soweit die konkrete Fragestellung für die Beurteilung des Rentenanspruchs gegenüber der Invalidenversicherung entscheidend war. Diese Bindungswirkung findet ihre positivrechtliche Grundlage in den Art. 23, 24 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), welche an die Regelung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) anknüpfen oder diese übernehmen. Die Orientierung an der Invalidenversicherung bezieht sich insbesondere auf die sachbezüglichen

Voraussetzungen des Rentenanspruchs, die Rentenhöhe und den Rentenbeginn. Mit der Bejahung der Bindungswirkung wird einerseits eine gewisse (nicht uneingeschränkte) materiellrechtliche Koordinierung zwischen erster und zweiter Säule angestrebt. Andererseits sollen die Organe der beruflichen Vorsorge von eigenen aufwändigen Abklärungen freigestellt werden (BGE 133 V 67 Erw. 4.3.2).

## E. 2

2.1. Für die Frage, ob eine versicherte Person Anspruch auf eine Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung hat, ist nicht massgebend, welches Ereignis zur Invalidität geführt hat, sondern welche Auswirkungen ein Gesundheitsschaden ab wann und in welchem Ausmass auf die Arbeitsfähigkeit hat. Ob ein oder mehrere Unfälle - und wenn ja, welche -, chronische Krankheiten oder eine gesundheitliche Prädisposition im vorliegenden Fall schliesslich zu einer (zusätzlichen) Einschränkung in der Arbeitsfähigkeit geführt haben, ist für die Invalidenversicherung nicht von Belang. Von Bedeutung ist für sie in diesem Zusammenhang nur, in welchem Zeitpunkt ein die Arbeitsfähigkeit beeinflussender Gesundheitsschaden bzw. eine Verschlechterung desselben eingetreten ist, welche den Anspruch auf eine Rente beeinflussen könnten.

2.2. Mit der Festlegung des Zeitpunkts der die Arbeitsfähigkeit beeinflussenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes ist noch nichts darüber ausgesagt, welcher Gesundheitsschaden eine zusätzliche Einschränkung der Arbeitsfähigkeit bewirkt hat. Da dies jedoch für die Invalidenversicherung nicht von Belang ist, kann sie auch nicht verpflichtet werden, solche Abklärungen zu treffen. Insofern besteht gegenüber der beruflichen Vorsorge auch keine Bindungswirkung. Aus diesem Grund ist der Beschwerdeführerin ein Rechtsschutzinteresse an der beantragten Feststellung abzusprechen.

3. Mit den erstmaligen Rentenverfügungen vom 26. August 2005 wurde der Rentenbeginn auf den 1. Dezember 1998 festgelegt, womit das Wartejahr im Dezember 1997 und damit während des Arbeitsverhältnisses der A. mit der B. eröffnet worden war. Damals hatte die Beschwerdeführerin, die durch die Verfügungen berührt war, Einsprache erhoben, diese dann aber nach Einsicht in die Akten wieder zurückgezogen. Darauf kann vorliegend nicht mehr zurückgekommen werden.

4. Gestützt auf diese Erwägungen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten und sind die Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 500.-- der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. A. (vertreten durch Rechtsanwalt Michael Ausfeld, Zürich) ist durch Zustellung eines Entscheidemplars über den Ausgang des vorliegenden Verfahrens in Kenntnis zu setzen.

Das Gericht beschliesst:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Moritz W. Kuhn

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Rechtsanwalt Michael Ausfeld
  - Bundesamt für Sozialversicherungen
- sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.